



Statuten

Oberländischer Matchschützen-Verband

OBERLAENDISCHER MATCHSCHÜTZENVERBAND

S T A T U T E N

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Oberländischer Matchschützenverband" (in der Folge OMSV genannt) besteht seit dem 26. November 1922 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er bezweckt, das Matchschieszen mit den Lang- und Faustfeuerwaffen zu fördern, junge Schützen heranzubilden, Treue und Kameradschaft hochzuhalten und vaterländische Gesinnung zu pflegen.

Der OMSV gehört als selbständiger Unterverband dem Oberländischen Schützenverband (OSV) und dem Schweizerischen Matchschützenverband (SMSV) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der OMSV besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Art. 3

Aktivmitglied kann jedes Mitglied des OSV werden, das sich darüber ausweist, dass es unter Kontrolle ein Resultat erreicht hat, das nicht tiefer als 10 Punkte unter der seiner Waffe und Distanz entsprechenden eidgenössischen Meisterschaft liegt. Allenfalls kann die Limite von der Hauptversammlung festgelegt werden.

Art. 4

Die Anmeldung zum Eintritt ist dem Vorstand mit den notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Rekursinstanz ist die Hauptversammlung.

Jedes neu aufgenommene Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Statuten, die es als rechtsverbindlich anerkennt.

Art. 5

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erfolgen. Er wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam (Ausnahme: Tod oder Ausschluss).

Art. 6

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Verbandes zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der Verbandsorgane oder der Aufsichtsbehörde - ganz besonders auf dem Schiessplatz - nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden.

Art. 7

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den OMSV oder um das Matchschiessen besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, bezahlen aber keinen obligatorischen Beitrag.

Art. 9

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebung des OMSV unterstützt. Die Passivmitglieder bezahlen alljährlich einen besondern Beitrag und können mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder besitzen sie aber das Stimmrecht.

Art. 10

Gönner sind Einzelpersonen, Firmen und Vereine, die den Verband durch einmalige oder wiederholte grössere Beiträge finanziell unterstützen. Sie werden in einem Donatorenbuch aufgeführt. Ihre Beiträge sind an der Hauptversammlung öffentlich bekanntzugeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den vorliegenden Statuten und den von der Hauptversammlung oder in ihrem Auftrag vom Vorstand gefassten Beschlüssen.

Art. 12

Die Aktivmitglieder sind an sämtlichen Anlässen des Verbandes teilnahmeberechtigt. Andererseits sind sie gehalten, das von der Hauptversammlung beschlossene Tätigkeitsprogramm zu erfüllen. Jedes Aktivmitglied kann ausserdem verpflichtet werden, sich für eine Amtsdauer als Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisor wählen zu lassen. Ehrenmitglieder sind jedoch dieser Verpflichtung enthoben.

IV. Finanzielles

Art. 13

Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden alljährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder im Jungschützenalter sind beitragsfrei.

Art. 14

Die Jahresrechnung wird pro Kalenderjahr geführt. Sie ist nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15

Den Vorstandsmitgliedern werden für Sitzungen und Delegationen Reiseauslagen und ein Unkostenbeitrag ausgerichtet. Die Höhe dieser Entschädigungen wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 16

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Verbandskasse an Mitglieder, die im Interesse des OMSV an Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig.

Art. 17

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 18

Die Organe des OMSV sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die Hauptversammlung als oberstes Organ des Vereins wird durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils am Schlussmatch statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Mutationen (Orientierung)
- d) Entgegennahme der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Voranschlags unter gleichzeitiger Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und die Teilnahme an Wettkämpfen
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- k) Ehrungen
- l) Donatoren (Orientierung)
- m) Statutenänderungen
- n) Verschiedenes

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden schriftlich einberufen wurde.

Anträge sind von den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge die verspätet oder erst an der Hauptversammlung eingereicht werden, werden vom Vorstand zu weiteren Behandlung und Überprüfung entgegengenommen; sie sind der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen geschehen durch offenes Handmehr. Geheime Wahl oder Abstimmung muss erfolgen, wenn es ein Zehntel der Anwesenden verlangt. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet, ausgenommen bei Statutenänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschlüssen, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 20

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er kann im Bedarfsfalle erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 21

Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter werden ebenfalls auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

VI. Pflichten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 22

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) 5 Schützenmeistern (zwei 300 m, zwei 50 m und einer 25 m Pistole)
- f) Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Vereinsmitglieder, die dem Vorstand einer übergeordneten Schützenorganisation angehören, werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

Es können mehrere Vorstandschargen in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.

Art. 23

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind ihm übertragen:

- die Vertretung des OMSV nach aussen
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- der Vollzug der Verbandsbeschlüsse im Rahmen der Statuten
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- die Vermögensverwaltung, das Aufstellen des Voranschlages sowie die Prüfung der Jahresrechnung
- das Aufstellen des Tätigkeitsprogrammes zuhanden der Hauptversammlung
- die Wahl von Delegierten
- die Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Anlässe
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.--

Art. 24

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen und führt die Aufsicht über den Verband. Er erstattet den Jahresbericht. Mit dem Sekretär, dem Kassier oder einem Schützenmeister zusammen führt er die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes.

Der Sekretär führt sämtliche Protokolle und erledigt die Korrespondenz des Vereins.

Der Kassier verwaltet die Finanzen, erstellt Jahresrechnung und Budget und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Ferner führt er die Mitgliederkontrolle. In seiner Funktion ist er einzelzeichnungsberechtigt.

Die Schützenmeister sind für den Schiessbetrieb innerhalb ihres Aufgabenkreises verantwortlich. Sie organisieren und leiten die Trainingsschiessen, Wettkämpfe und Ausscheidungen und sorgen für die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Resultate.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden (z.B. Nachwuchsförderung, Bearbeitung fachtechnischer Fragen, Verbindung mit der Presse, Mittelbeschaffung).

Art. 25

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verband gegenüber für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 27

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Verbandsrechnungen anhand der Belege genau zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und eventuelle Anträge zu stellen. Bei Verhinderung eines Revisors ist der gewählte Stellvertreter beizuziehen.

VII. Versicherung

Art. 28

Offizielle, Leiter und Schützen sind bei der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) für Trainingsschiessen und Wettkämpfe versichert.

VIII. Verhältnis zum OSV

Art. 29

Der Vorstand des Oberländischen Schützenverbandes übt die Oberaufsicht über den OMSV aus. Er ist über wichtige Verbandbeschlüsse zu orientieren. Statutenänderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine Delegation ist jeweils zu den Hauptversammlungen einzuladen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen treten erst nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des OSV in Kraft.

Art. 31

Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Solange aber 15 Mitglieder den Fortbestand des Verbandes wünschen, kann sich dieser nicht auflösen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ein allfällig übrigbleibendes Vermögen ist dem OSV zur Aufbewahrung zu übergeben, und zwar zuhanden eines sich neu bildenden oberländischen Matchschützenverbandes, der den in Art. 1 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des OSV ist. Erfolgt innerhalb 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, kann der OSV über das Vermögen verfügen.

Art. 32

Diese Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden und treten nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des OSV in Kraft.

Die Statuten vom 16. Juli 1944 und alle diesbezüglichen Versammlungsbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Fahrni und Oberhofen, 29. Oktober 1977

OBERLAENDISCHER
MATCHSCHUETZENVERBAND

Der Präsident: W. Streit

Der Sekretär: A. Krebs

Vorstehende Statuten wird die Genehmigung erteilt

Frutigen und Spiez, 10. Januar 1978

OBERLAENDISCHER
SCHUETZENVERBAND

Der Präsident: W. Brügger

Der Sekretär: H. Jenni